

Satzung der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern des Kommunismus

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Opfer des Stalinismus, im folgenden VOS genannt, ist ein rechtsfähiger Verein.

1. Der Verein führt den Namen: Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. – Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern des Kommunismus
2. Gründungstag ist der 09. Februar 1950.
3. Gerichtsstand ist Berlin, Amtsgericht Charlottenburg.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die VOS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bezweckt den Zusammenschluss der Gegner und Opfer des Kommunismus. Opfer des Kommunismus sind neben den ehemaligen politischen Häftlingen insbesondere aus der untergegangenen DDR alle diejenigen Personen deutscher Staatszugehörigkeit, die im kommunistischen Machtbereich aus politischen Gründen verfolgt wurden. Hierzu zählen auch deren Hinterbliebene.

2. Natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen und Aktivitäten der VOS unterstützen und fördern wollen, können Mitglieder werden, wobei juristische Personen kein Stimmrecht haben.

3. Kameradschaftlichkeit unter den Mitgliedern, gegenseitige Hilfe und Unterstützung, Verlässlichkeit und Achtung für den anderen sind tragende Säulen der Zusammengehörigkeit und des Umgangs innerhalb dieser Gemeinschaft. Die Mitglieder der VOS eint der Kampf gegen das Vergessen über das geschehene Unrecht in der zweiten deutschen Diktatur.

4. Die VOS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine unbegründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Arbeitsbedingte pauschale Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses des Bundesvorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Wirkungskreis der VOS umfasst die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

5. Die VOS setzt sich für die Rechte der ehemaligen politisch Verfolgten des Kommunismus bzw. ihrer Hinterbliebenen ein. Sie fordert eine angemessene Wertschätzung und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern kommunistischer Gewaltherrschaft.

6. Die VOS versteht sich aufgrund ihrer Gründungsmotivation als Gegner des Kommunismus als auch aller übrigen totalitären Regime. Die VOS widersetzt sich allen nationalen Bestrebungen zur Etablierung einer neuen sozialistischen bzw. kommunistischen Gesellschaftsstruktur.



7. Die VOS fordert eine konsequente und vollständige Aufarbeitung der SED-Diktatur und unterstützt die gesellschaftspolitische Notwendigkeit nach besten Kräften.

8. Die VOS nutzt die besonderen Diktaturerfahrungen ihrer Mitglieder bei der Aufarbeitung der erlebten Vergangenheit bspw. als Zeitzeugen bei der Demokratieerziehung insbesondere junger Menschen und der politischen Aufklärung der Öffentlichkeit zur dauerhaften Festigung demokratischen Strukturen.

9. Die Zusammenarbeit mit anderen Opferverbänden, insbesondere mit deren Dachverband, der *Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG)*, ist zur besseren Durchsetzung der Verbandsziele aktiv zu gestalten.

10. Die VOS organisiert und fördert die vorgenannten Bestrebungen und Ziele durch die Herausgabe einer Verbandszeitung mit dem Titel *Freiheitsglocke* sowie durch Pflege einer informativen, frei zugänglichen Internetseite unter www.vos-ev.de.

§ 3 Mitgliedschaft in der VOS

1. Mitglied des Vereins kann jede der in § 2 genannten Personen sein, wenn sie die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte freiheitlich demokratische Grundordnung bejaht und die Satzung als verbindlich anerkennt. Mitglied des Vereins kann nicht werden oder sein, wer wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens bestraft worden ist.

2. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer das Repressionsystem der DDR aktiv durch Mitgliedschaft beim MfS oder in der SED unterstützt hat. Die Mitglieder des Vorstands haben eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens des Bundesarchivs für Stasi-Unterlagen (BStU) vorzulegen.

3. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer durch sein Verhalten oder seine Äußerungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung, manifestiert in Grundgesetz, nicht unterstützt, ablehnt oder bekämpft.

4. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer durch Mitgliedschaft oder in anderer Form extremistische oder verfassungsfeindliche Parteien oder Organisationen unterstützt, die als solche vom parteiunabhängigen Verfassungsschutz eingestuft werden.

5. Juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben der VOS bejahen und diese unterstützen, können als fördernde Mitglieder in die VOS aufgenommen werden. Das aktive und passive Wahlrecht ist für sie jedoch ausgeschlossen.

§ 4 Erlangung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels Formblatt (siehe VOS-Internetseite) sowohl bei einem aktiven und selbstständigen Landesvorstand oder aber auch beim Bundesvorstand einzureichen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand, bei Landesverbänden mit dem Status eines eingetragenen Vereins der Landesvorstand. Er kann die Auf-

nahme unter Verweis auf die gültige Satzung ablehnen.

3. Die Aufnahme gilt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung als vollzogen.

4. Für verdienstvolle Mitglieder der VOS kann der Bundesvorstand auch Ehrenmitgliedschaften verleihen. Dies kann auch posthum vorgenommen werden.

§ 5 Beendigung der VOS-Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand oder Landesvorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

b) durch den Tod

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nach schriftlicher Anhörung und nach Anhörung des Vorstands der zuständigen und noch aktiven Landesgruppe, durch den geschäftsführenden Bundesvorstand, bei Landesverbänden mit dem Status eines eingetragenen Vereins durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe gegeben ist:

1. Handlungen, die gegen die Interessen der VOS gerichtet sind oder ihrem öffentlichen Erscheinungsbild als Opferorganisation schaden;

2. Strafbare Handlungen vor und/ oder während der Mitgliedschaft und grobe Verstöße gegen die Satzung gemäß §§ 2 und 3 der Satzung;

3. Wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag.

d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Bundesvorstand, bei noch aktiven Landesverbänden mit dem Status eines eingetragenen Vereins durch den Landesvorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es länger als 24 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und bereits einmal per Einschreiben oder anderweitig nachweislich und schriftlich unter Hinweis auf § 5 der Satzung gemahnt wurde.

2. Ein Ausschluss oder eine Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen das Recht auf Beschwerde beim Bundesvorstand zu, der gemeinsam mit dem Beschwerdeausschuss (siehe § 8.2.) darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

4. Hat der Verein ein Schiedsgericht gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung bestellt, so kann gegen den Entscheid über die Beschwerde (Absatz 3.) unter Ausschluss des Rechtsweges innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe ein Schiedsgericht angerufen werden, das abschließend entscheidet. Die Anrufung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon unbenommen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitragshöhe und Beitragsentrichtung

1. Die Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft in der VOS e.V. beträgt 10,00 Euro. Sie ist bei Einreichung des Aufnahmeantrages zu entrichten.

2. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand beschlossen. Er beträgt für das Jahr 2025 insgesamt **45 Euro**, muss jedoch zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit infolge der abnehmenden Mitgliederzahl ab dem 01. Januar 2026 auf **60,00 Euro/ Jahr** erhöht werden. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31. März eines laufenden Jahres auf das Konto des VOS- Bundesvorstandes einzuzahlen. Bei bargeldloser Überweisung gilt der Post- bzw. Banküberweisungsbeleg als Quittung.

3. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann auf Antrag Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Empfängern kleiner Renten, Schülern und Studenten den monatlichen Beitrag ermäßigen oder in besonders gelagerten Fällen befristet erlassen.

4. In Fällen eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Bundesvorstand eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages in einer angemessenen, jedoch erforderlichen Höhe beschließen. Hierfür muss die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Bei der Stimmauszählung gilt das Mehrheitsprinzip.

Etwaige Kassen-Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch keinen anteiligen.

5. Für Nichtmitglieder des Verbandes besteht die Möglichkeit, das VOS-Publikations-Organ *Freiheitsglocke* zu abonnieren. Ein Jahresabonnement kostet 30 Euro.

§ 7 Gliederung der Vereinsstruktur

1. Die VOS ist seit ihrer Gründung nach dem Territorial-Prinzip in Bezirks- und Landesgruppen gegliedert. Die regionale Zugehörigkeit der Mitglieder zu ihrem örtlichen Vereinsorgan wird durch den Wohnort bestimmt.

2. Die Vereinsorgane von der Basis bis zur Vereinsspitze sind:

- Die Bezirksgruppe
- Die Landesgruppe
- Der Bundesvorstand

3. Diese traditionellen und für lange Zeiten bewährten Organisationsstrukturen einschließlich der Gültigkeit der Mandate für die jeweilige Wahlperiode bleiben so lange erhalten, wie die regionalen Strukturen physisch arbeitsfähig sind.

4. Die von früheren Bundesvorständen eingeräumten individuellen Vereinsrechte der VOS-Regionalvereine bleiben bis zu deren Auflösung erhalten.

§ 8 Generalversammlung – Neue Entscheidungsstrukturen

Die satzungsmäßig seit Gründung der VOS im Abstand von jeweils 3 Jahren vorgesehene Generalversammlung ist aufgrund der Altersstruktur ihrer Mitglieder nicht mehr im gewohnten Modus durchführbar. Mit Inkrafttreten dieser Satzung gilt folgende Neuregelung:

1. Das Vereinsberichtswesen, wie der Kassen- und Ge-

schäftsbericht des Bundesvorstandes für die abgelaufenen 3 Geschäftsjahre, sowie der Bericht des Bundesrechnungsprüfers werden im Publikationsorgan der VOS, der *Freiheitsglocke*, im 3-Jahres-Rhythmus veröffentlicht. Dabei gilt nach einer 3-jährigen Wahlperiode der Bundesvorstand als entlastet, wenn die Anzahl der schriftlichen Einsprüche kleiner ist als 50 Prozent der jeweiligen Gesamtmitgliederzahl.

2. Der Bundesvorstand schreibt über die Monatszeitschrift *Freiheitsglocke* rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode die Mandate für einen Beschwerdeausschuss und für zwei Rechnungsprüfer aus. Dies geschieht im vereinfachten Verfahren.

3. Wichtige Grundsatzentscheidungen des Verbandes sowie notwendige Satzungs-änderungsvorschläge werden vorab in der *Freiheitsglocke* veröffentlicht. Änderungsanträge können schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht und bei Sachdienlichkeit in die Satzung eingearbeitet werden. Der Bundesvorstand selbst ist ebenso vorschlagsberechtigt. Satzungsänderungen sowie Grundsatzneuentscheidungen gelten sodann als beschlossen, wenn weniger als 50 % Gegenstimmen beim Bundesvorstand eingereicht werden als der Verband Mitglieder zählt.

§ 9 Der Bundesvorstand

1. Die Wahl des neuen Bundesvorstandes sowie der Bundesrechnungsprüfer erfolgen per Briefwahl.

2. Der Bundesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren per Mitglieder-Briefwahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt geschäftsführend bis zur jeweiligen Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt.

3. Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer gleichzeitig als Schatzmeister fungiert. Zusammen bilden sie den geschäftsführenden Bundesvorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten die VOS gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. Dem dreiköpfigen Bundesvorstand werden maximal 2 Beisitzer beigestellt. Sie werden im Zuge der Wahl der 3 Bundesvorstände mitgewählt.

5. Kandidaten für den Bundesvorstand als auch für die Beisitzer-Funktion, die sich erstmalig für eine derartige Funktion bei der VOS bewerben, müssen dies in Schriftform gegenüber dem amtierenden Bundesvorstand vornehmen. Erforderlich ist neben der schriftlichen Bewerbung ein Lebenslauf sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus dem Bundesarchiv, die eine frühere Stastätigkeit ausschließt.

6. Die Wahlbriefe bleiben bis zum Beginn der Auszählung geschlossen. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt durch eine vom Vorstand zu benennende Wahlkommission. Diese besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und keine Kandidaten sein dürfen. Die Wahlkommission legt einen Vorsitzenden fest.

7. Das Ergebnis der Briefwahl ist zu protokollieren und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll wird in der *Freiheitsglocke* veröffentlicht. Zwischen dem Auszähltermin und dem Erschei-

nen der das Wahlergebnis mitteilenden *Freiheitsglocke* dürfen maximal 3 Wochen liegen.

8. Die Bundesvorstandsmitglieder einschließlich des Bundesvorsitzenden gelten als gewählt, wenn sie in der kandidierten Funktion jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen können.

9. Nimmt der durch Briefwahlstimmen gewählte Kandidat die Wahl jedoch nicht an, so gilt der Kandidat mit dem zweitbesten Stimmenergebnis als gewählt.

10. Das Endergebnis der Bundesvorstandswahl tritt unmittelbar nach der Bestätigung der Stimmenauszählung mit Unterzeichnung Wahlprotokolls durch die Wahlkommission in Kraft. Es in der nächstmöglichen *Freiheitsglocke* den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

11. Der neugewählte Bundesvorstand teilt dem abgewählten Alt-Bundesvorstand das endgültige Wahlergebnis der erfolgten Briefwahl schriftlich mit.

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied (Bundesvorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) vorzeitig aus, so ist in einer angemessenen Frist, jedoch nicht später als in 18 Monaten einer regulären Wahlperiode, eine Nachwahl der vakanten Position per Briefwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl teilen sich die zwei verbliebenen Vorstandsmitglieder die laufenden Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

13. Der amtierende Bundesvorstand kann einen Ehrenvorsitzenden der VOS wählen. Dieser kann auf Einladung als Berater an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen und im Auftrag des Bundesvorstandes auch Verbandsaufgaben wahrnehmen. Er hat jedoch keine Entscheidungsbefugnisse.

14. Der Bundesvorstand kann befristet einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB als besonderen Vertreter mit dem Geschäftsbereich "Führung der Bundesgeschäftsstelle" bestellen.

§ 10 Berufung von Mandatsträgern

1. Mandatsträger, die die VOS in öffentlichen Institutionen vertreten sollen (z.B. Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, UOKG, Fernsehbeirat), werden einvernehmlich vom geschäftsführenden Bundesvorstand bestellt. Entsprechende Kandidaten-Vorschläge können die Verbandsmitglieder bei Vakanz schriftlich beim Bundesvorstand einreichen.

§ 11 Rücktritt u. Abberufung von Mandatsträgern

1. Ein Mandatsträger im Bundesvorstand kann sein Mandat durch eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem restlichen Bundesvorstand freiwillig abgeben.

2. Bei Rücktritt oder Abberufung eines Mandatsträgers auf Bezirks- oder Landesebene kann die übergeordnete Verbandsstufe bis zu einer baldigen Neuwahl ein Mitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Diese ist danach für eine schnellstmögliche Neuwahl verantwortlich, sofern das Gremium personell seine Aufgaben weiterhin erfüllen kann.

3. Über die Abberufung oder zeitweilige Suspendierung eines Bundesvorstandsmitgliedes entscheiden die übrigen Bundesvorstandsmitglieder. Diese sind verpflichtet, den Verbandsmitgliedern zeitnah eine stichhaltige Begründung für die

vollzogene Suspendierung von der Bundesvorstandsfunktion zu Kenntnis zu bringen. Gegen die Entscheidung einer Suspendierung können die Verbandsmitglieder beim restlichen Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben. Übersteigt die Einspruchsquote mehr als die Hälfte der aktuellen VOS-Mitgliederanzahl, hat der Rest-Bundesvorstand die Suspendierung zu annullieren.

§ 12 Anträge an den Bundesvorstand sowie Beschlussfassung

1. Verbandsrelevante Anträge können von den noch existierenden Bezirks- sowie Landesverbänden sowie nach deren Auflösung auch von einzelnen Verbandsmitgliedern schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Sie sind bei entsprechender Angemessenheit durch den Bundesvorstand umzusetzen; deren Ablehnung in einem angemessenen Zeitraum den Antragstellern durch den Bundesvorstand schriftlich zu begründen. Verbandsexistenzielle Anträge sind zu veröffentlichen und per Briefwahl durch die Verbandsmitglieder abzustimmen. Sie gelten als verbindlich angenommen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder den Antrag befürwortet haben.
2. Bei Beschlüssen des Bundesvorstandes gilt das Mehrheitsprinzip. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit per Briefwahl von mehr als der Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.
3. Zur verbandstechnischen Auflösung der VOS bedarf es drei Viertel der abgegebenen Briefwahlstimmen aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
4. Grundsätzlich werden bei einer Briefwahl alle nichtabgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder als Zustimmung gezählt!

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die von den bestehenden Organen der VOS gefassten Beschlüsse sind durch den jeweiligen Schriftführer schriftlich niederzulegen und ggf. von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Benutzung von Tonträgern ist zulässig.

§14 Rechnungsprüfer und Schiedsgericht

1. Bundesrechnungsprüfer prüfen den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern der Bundesgeschäftsstelle und der noch bestehenden Landesgruppen mit Kassenhoheit. Die Bundesrechnungsprüfer können darüber hinaus selbst oder durch ein von ihnen schriftlich beauftragtes Mitglied eines Landesvorstandes jederzeit die Kassenführung der noch aktiven Bezirksgruppen überprüfen. Sie können die Richtlinien für die Tätigkeit des Rechnungsprüfers selbstständig fortentwickeln und in Kraft setzen.
2. Die Bundesrechnungsprüfer tragen dafür Sorge, dass die Kassenbestände von in Auflösung befindlichen Bezirks- und Landesgruppen zeitnah in die Bundeskasse transferiert werden.
3. Der Bundesvorstand kann bei Bedarf jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ein dreiköpfiges Schiedsgericht benennen, bestehend aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzenden, eines Verbandsmitglieds aus dem

anrufenden Landesverband bzw. der Region sowie einem geeigneten freiwilligen Mitglied der VOS. Mit der Anrufung des Schiedsgerichts wird auf die Anrufung ordentlicher Zivilgerichte verzichtet. Im Übrigen gelten für Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 15 Redakteur der Freiheitsglocke und Redaktionsausschuss

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand beruft einen fachlich und journalistisch geeigneten Redakteur für die VOS- Verbandszeitung *Freiheitsglocke*.
2. Der Bundesvorstand bildet für die Dauer seiner Amtsperiode einen dreiköpfigen Redaktionsausschuss, der den Redakteur bei der redaktionellen Tätigkeit für die jeweils termingerechte Herausgabe der *Freiheitsglocke* unterstützt. Der Bundesvorsitzende ist automatisch Vorsitzender des Redaktionsausschusses.
3. Redakteur und Redaktionsausschuss entscheiden gemeinsam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Redaktionsausschusses.
4. Der Redakteur ist regelmäßig zu den Sitzungen des Bundesvorstandes einzuladen.

§ 16 Auflösung der VOS

1. Der Antrag auf Auflösung der VOS kann vom Bundesvorstand oder von den Verbandsmitgliedern durch einen schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand gestellt werden. Dieser Antrag muss von sämtlichen Antragstellern unter Bezeichnung der von ihnen vertretenen Gliederung unterzeichnet sein.
2. Der Antrag gilt als angenommen und zur schnellstmöglichen Umsetzung als verbindlich, wenn er eine 3/4 - Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Verbandsmitglieder aufweist.

3. Bei Auflösung der VOS fällt ihr Vermögen an die *Stiftung für ehem. politische Häftlinge*. Das dem Vermögensempfänger übertragene Verbandsvermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung ist vom kommissarischen Bundesvorstand erstellt und durch mehrheitliche Zustimmung der Verbandsmitglieder beschlossen worden. Sie tritt unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft. Alle vorhergehenden Fassungen einschließlich vom 24.10.2021 werden zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Kommissarische Bundesvorstand:

Felix-Heinz Holtschke

Kommissarischer Bundesvorsitzender

May-Britt Krüger

**Stellvertretende Bundesvorsitzende
und Schatzmeisterin**

Rotraut v. Dechend

Beisitzerin

Johannes Rink

Beisitzer

Berlin, 17. Juli 2025

Veröffentlicht in der Freiheitsglocke 873/4